

## **Entgeltordnung für die Günther-Zeller-Sporthalle**

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Günther-Zeller-Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Benutzungsentgelte**

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Günther-Zeller-Sporthalle Entgelte erhoben.

#### **A. Laufender Betrieb nach Hallenbelegungsplan**

1. Für den laufenden Betrieb wird ein Stundenentgelt (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Die Entgelte betragen je Hallendrittel und Stunde 6,40 €.
2. Für die Nutzung der Außenanlagen der Günther-Zeller-Sporthalle gelten die Entgelte für ein Hallendrittel.

#### **B. Pflichtspiele**

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	88 €
bis zu 8 Stunden	152 €
bis zu 12 Stunden	214 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	44 €
bis zu 8 Stunden	76 €
bis zu 12 Stunden	107 €

### C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	176 €
bis zu 8 Stunden	304 €
bis zu 12 Stunden	418 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	88 €
bis zu 8 Stunden	152 €
bis zu 12 Stunden	214 €

### D. Sonstige Entgelte

1. Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sowie der WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, wird ein Entgelt in Höhe von 40 € pro Veranstaltungstag erhoben.
2. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) wird ein Entgelt in Höhe von 40 € pro Veranstaltungstag erhoben.
3. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
4. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
5. Für die Nutzung der Halle zu nichtsportlichen Zwecken wird ein Stundenentgelt in Höhe von 150 € erhoben.

Den Benutzungsentgelten A – D ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Für die Entgelte nach § 3 B. und C. ist ein Nachweis zu erbringen, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht.

## **E. Entgelterhöhung**

Die Entgelte werden zum 01.01 eines Jahres um 5% erhöht.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 19.12.2024

Sindek  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.